



Mandanten-Information für Vereine

Im Dezember 2019

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der **Begriff der Gemeinnützigkeit** könnte schon bald ausgeweitet werden. Bundesfinanzminister Olaf Scholz will die **Abgabenordnung** ändern, um Organisationen, die sich für Demokratie und Menschenrechte einsetzen, besserzustellen. Wir berichten über den Stein des Anstoßes. Außerdem zeigen wir, wann ein **Trainer**, der eine Sportmannschaft über einen längeren Zeitraum trainiert, **sozialversicherungspflichtig beschäftigt** ist. Im **Steuertipp** gehen wir der Frage nach, wann ein **Leistungsaustausch** zwischen Verein und Mitgliedern vorliegt.

Campact

Politische Betätigung kann die Gemeinnützigkeit gefährden

Erneut hat es eine bekannte Gruppierung erwischt, die die Gemeinnützigkeit wegen politischer Betätigung verloren hat. Wie kürzlich bekannt wurde, hat ein Berliner Finanzamt dem Verein Campact, der sich unter anderem für mehr **Transparenz in der Politik** einsetzt, die Gemeinnützigkeit aberkannt. Die Folgen sind Steuernachzahlungen im sechsstelligen Bereich; zudem entfällt die Möglichkeit, steuerliche Spendenbescheinigungen auszustellen.

Das Finanzamt ist der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) gefolgt, der Anfang des Jahres dem globalisierungskritischen Netzwerk Attac die Gemeinnützigkeit aberkannt hatte (vgl. Ausgabe 06/19). Die Verfolgung politischer Zwecke

sei im Steuerrecht nicht gemeinnützig. Eine gemeinnützige **politische Bildungsarbeit** setzt nach Ansicht des BFH ein Handeln „in geistiger Offenheit“ voraus. Nicht erfasst sei daher ein Vorgehen, das die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne der eigenen Auffassungen beeinflusse.

Allerdings dürfen sich Vereine zur Förderung ihrer steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke in gewissen Grenzen auch betätigen, um Einfluss auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zu nehmen. Im Rahmen politischer Bildung kann ein Verein durchaus auch Lösungsvorschläge für Problemfelder der Tagespolitik erarbeiten.

Beispiel: Ein Umweltschutzverein fordert in einer Kampagne von der Politik, dass fossile Brennstoffe nicht mehr genutzt werden dürfen. Diese politische Forderung dürfte sich innerhalb des Satzungszwecks bewegen und daher zulässig sein.

In dieser Ausgabe

- Campact:** Politische Betätigung kann die Gemeinnützigkeit gefährden..... 1
- Wohlfahrtspflege:** Sonderkonditionen für den Geschäftsführer gefährden die Gemeinnützigkeit..... 2
- Sonderausgaben:** Spende an eine Kirche in Rumänien kann abziehbar sein..... 2
- SFN-Arbeit:** Fahrten von Profisportlern im Mannschaftsbus..... 3
- Sportler:** Unfallversicherte Tätigkeit während einer Freistellung?..... 3
- Trainer:** Achten Sie bei Honorarkräften auf die Vertragsdetails! 3
- Steuertipp:** Wann liegt ein Leistungsaustausch zwischen Verein und Mitgliedern vor?..... 4

Hinweis: Bundesfinanzminister Olaf Scholz möchte verhindern, dass weitere Netzwerke die Gemeinnützigkeit verlieren, und kündigte eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts an. Er möchte außerdem Vereinen, die ausschließlich Männer als Mitglieder aufnehmen, die Gemeinnützigkeit aberkennen. Wir werden Sie über das Reformvorhaben auf dem Laufenden halten.

Wohlfahrtspflege

Sonderkonditionen für den Geschäftsführer gefährden die Gemeinnützigkeit

Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohl der Allgemeinheit und **nicht des Erwerbs wegen** ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Dazu gehören zum Beispiel Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind; auch die selbstlose Unterstützung wirtschaftlich hilfebedürftiger Personen zählt dazu. Diesen Menschen müssen mindestens zwei Drittel der Leistungen der Einrichtung der Wohlfahrtspflege zugutekommen.

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat sich mit der Gemeinnützigkeit eines **Pflegedienstes** befasst. Die Klägerin ist eine gemeinnützige GmbH (kurz: gGmbH), die die Jugendhilfe, die Altenhilfe sowie die Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen förderte. Da sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken diente, war die gGmbH von der Körperschaft- und der Gewerbesteuer befreit. Zum Streit mit dem Finanzamt kam es, weil die gGmbH unentgeltliche Pflegeleistungen gegenüber ihrem Geschäftsführer erbracht hatte, die das Finanzamt als Mittelfehlverwendungen und verdeckte Gewinnausschüttungen ansah. Es erkannte der gGmbH daraufhin die Gemeinnützigkeit ab und setzte Körperschaftsteuer fest.

Die dagegen gerichtete Klage blieb erfolglos. Das FG hat bestätigt, dass eine gGmbH nicht selbstlos tätig ist, wenn sie gegenüber ihrem Geschäftsführer - entgegen der Handhabung gegenüber anderen Kunden - **unentgeltliche Pflegeleistungen** in erheblichem Umfang erbringt.

Hinzu kam, dass die in den letzten drei Jahren erwirtschafteten Gewinne der gGmbH den konkreten **Finanzierungsbedarf** für den Betrieb und die Fortführung der wohlfahrtspflegerischen Einrichtung (einschließlich einer angemessenen Betriebsmittelrücklage) überstiegen. Sie hatte umfangreiche „Gewinnrücklagen“ gebildet und die Mittel nicht für die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Aufgrund ihrer zweckbetriebsschädlichen Erwerbsabsicht hat die gGmbH

laut FG einen steuerpflichtigen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** unterhalten. Die erheblichen Zweifel daran, dass sie das Gewerbe nicht des Erwerbs wegen ausübte, hat sie nicht widerlegt. Für das FG war auch nicht erkennbar, dass die gGmbH sich von einem steuerpflichtigen gewerblichen Pflegedienst mit Gewinnerzielungsabsicht unterschied.

Hinweis: Eine den Zweckbetrieb ausschließende Erwerbsorientierung ist gegeben, wenn Gewinne angestrebt werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigen. Die Wohlfahrtspflege dient in solchen Fällen lediglich als Vorwand, um das eigene Vermögen zu mehren.

Sonderausgaben

Spende an eine Kirche in Rumänien kann abziehbar sein

Nicht nur in Deutschland gibt es unterstützungswürdige Organisationen. Fließen Spenden ins Ausland, sind die Finanzämter jedoch immer kritisch, wenn es um den Sonderausgabenabzug geht. Das Finanzgericht Köln (FG) hat sich nun erneut mit der Anerkennung einer Spende an eine rumänische Kirche auseinandergesetzt.

Nachdem das FG bereits entschieden hatte, dass das Finanzamt die geltend gemachten Spenden nach Rumänien zu Unrecht nicht anerkannt hatte, legte das Finanzamt Revision ein. Der Bundesfinanzhof schloss sich der Auffassung des FG zwar grundsätzlich an, verwies die Sache aber zurück. Das FG hatte noch zu klären, ob es sich bei der unterstützten Kirche um eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts** handelt, die zu den begünstigten Einrichtungen zählt (vgl. Ausgabe 11/18). Diese Fragen hat das FG nun im zweiten Rechtsgang beantwortet.

Das FG hat bestätigt, dass Spenden an die griechisch-katholische Kirche in Rumänien als Sonderausgaben berücksichtigt werden können. Denn die griechisch-katholische Kirche in Rumänien ist einer Körperschaft des öffentlichen Rechts inländischer Prägung vergleichbar. Die unterstützte Kirche ist eine **staatlich anerkannte Kultusgemeinde**, die aus Steuermitteln des Staates Rumänien unterstützt wird. Die Kirche ist zudem in die Staatsverwaltung eingebunden. Daher ist die Spende der Klägerin laut FG wie eine Spende an eine inländische Kirche abziehbar.

Hinweis: Spenden ins Ausland wollen gut vorbereitet werden. Sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne dabei.

SFN-Arbeit

Fahrten von Profisportlern im Mannschaftsbus

Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit (kurz: SFN-Arbeit) neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind **steuerfrei**, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen.

Profisportmannschaften reisen zu Auswärtsterminen regelmäßig in Mannschaftsbussen an. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat entschieden, dass die Fahrzeiten im Mannschaftsbus zur **Arbeitszeit** der Sportler und Betreuer gehören können. Zahle ihr Arbeitgeber daher für die Beförderungszeiten einen Zuschlag für SFN-Arbeit, sei dieser steuerfrei.

Im Streitfall waren die angestellten Spieler und Betreuer arbeitsvertraglich verpflichtet, zu auswärts stattfindenden Terminen im Mannschaftsbus anzureisen. Eine individuelle Anreise war ihnen nicht erlaubt. Damit zählten die Fahrten im Mannschaftsbus zur **vergütungspflichtigen Arbeitszeit**. Soweit hierfür Zuschläge für SFN-Arbeit gezahlt wurden, sah das FG die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit als erfüllt an.

Hinweis: Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung des FG Revision eingelegt. Die Beförderungszeiten seien nicht mit einer belastenden Tätigkeit der Arbeitnehmer verbunden und damit nicht als Arbeit zu werten. Das letzte Wort in der Sache wird nun der Bundesfinanzhof haben.

Sportler

Unfallversicherte Tätigkeit während einer Freistellung?

Im Sportbereich werden **Arbeitsverträge** häufig **befristet**. Der Vorteil für den Verein besteht darin, dass Spieler bei nachlassenden Leistungen nicht weiterbeschäftigt werden müssen, wenn der Vertrag ausläuft. Zum Ende der Befristung werden die Spieler nach dem Ende des Ligabetriebs häufig freigestellt. Wenn in diesem Zeitraum Verletzungen auftreten, kann dies unangenehme Folgen haben, wie nun ein Torwart vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) feststellen musste.

Sein Vertrag lief bis zum 30.06. Da seit Mitte Mai kein Trainingsbetrieb mehr bestanden hatte, wurde er freigestellt. Gleichwohl trainierte er weiter, um sich gegebenenfalls für einen neuen Verein fitzuhalten. Im Rahmen des freiwilligen Trainings verletzte er sich schwer und beehrte die **Feststellung**

eines Arbeitsunfalls, was die Versicherung abgelehnt hatte. Auch vor dem Sozialgericht und später vor dem LSG konnte der Torwart nicht durchdringen.

Arbeitsunfälle können sich nur im Rahmen einer versicherten Tätigkeit ereignen. Der Verletzte muss daher „Versicherter“ sein und es muss eine versicherte Verrichtung vorliegen. Zwar bestand eine arbeitsvertraglich fortbestehende Beschäftigung des Torwarts und damit grundsätzlich eine versicherte Tätigkeit beim Verein. Nach Ansicht des LSG lag aber im unfallbringenden Verhalten **keine versicherte Verrichtung**. Eine Verrichtung ist jedes konkrete Handeln eines Verletzten, das objektiv und subjektiv auf die Erfüllung der jeweiligen versicherten Tätigkeit ausgerichtet ist. Die Tätigkeit muss aus dem Grund verrichtet werden, dass die Ergebnisse der Verrichtung dem Arbeitgeber und nicht dem Verletzten selbst zum Vorteil gereichen.

Hieran gemessen fehlt es an der erforderlichen, versicherungsbegründenden **Handlungstendenz**. In dem Training, bei dem der Torwart sich verletzt hatte, war die erkennbare Handlungstendenz nicht auf die Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Hauptpflicht gerichtet. Eine vertragsgemäß geschuldete Arbeits- oder Dienstleistung lag ebenfalls nicht vor. Der Spieler war freigestellt und es gab kein offizielles Training. Das von ihm durchgeführte Training diene seinem eigenen und nicht dem Vereinsinteresse. Da er vom Training freigestellt war, war für den Torwart auch erkennbar, dass seine Trainingsleistungen nicht (mehr) dem Verein zugutekamen.

Hinweis: Sie sollten Spieler bei auslaufenden Verträgen auf dieses Risiko hinweisen.

Trainer

Achten Sie bei Honorarkräften auf die Vertragsdetails!

Eine selbständige Trainertätigkeit bietet dem Verein Vorteile: keine Sozialabgaben und die Möglichkeit, sich von dem Trainer schnell wieder trennen zu können. Doch meist kommt es anders, als man denkt, wie eine Entscheidung des Sozialgerichts Wiesbaden (SG) zeigt.

Im Streitfall unterlag der Trainer nach dem „**Honorartrainer-Vertrag**“ keinem Weisungsrecht und war bezüglich der Arbeitsausübung frei. Er war auch nicht in die Arbeitsorganisation des Vereins eingebunden. Fachliche Vorgaben des Vereins hatte er nur so weit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert. Erforderliche Materialien für die Videoanalyse hatte er selbst angeschafft.

Da im Rahmen eines **Statusfeststellungsverfahrens** eine abhängige Beschäftigung des Trainers festgestellt wurde, zog der Verein vor Gericht. Auch das SG kam zu dem Ergebnis, dass eine abhängige Beschäftigung bestand. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt.

Hinweis: Dagegen ist eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, eine eigene Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.

Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, richtet sich nach dem Gesamtbild der Tätigkeit und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen.

Sportliche Erfolge kamen hier aber ausschließlich dem Verein zugute. Der Trainer erhielt stets seine fest vereinbarte Stundenvergütung.

Der Verein konnte sich auch nicht darauf berufen, dass der Trainer weisungsfrei tätig geworden sei. **Einwirkungsmöglichkeiten** hatte sich der Verein im Vertrag ausdrücklich **vorbehalten**. Mit der Klausel, dass der Trainer „fachliche Vorgaben des Auftraggebers soweit zu beachten [habe], als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert“, hatte es der Verein in der Hand, auf die Tätigkeit Einfluss zu nehmen. Die vertragliche Konstellation bildet damit die im sportlichen Bereich typische Situation ab, dass dem Trainer einer Mannschaft (nur) solange „freie Hand“ gelassen wird, wie der sportliche Erfolg gewährleistet ist.

Hinweis: Den Bereich der Sozialversicherung unterschätzen viele Vereine. Lassen Sie sich fachkundig beraten, um später keine bösen Überraschungen zu erleben.

Steuertipp

Wann liegt ein Leistungsaustausch zwischen Verein und Mitgliedern vor?

Teilweise versuchen Vereine, die **Mitgliedsbeiträge** der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Der Vorteil besteht dabei in einer Vorsteuerabzugsberechtigung. Das heißt, der Verein kann sich die in seinen Eingangsrechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückholen. Was dabei zu beachten ist, ergibt sich aus einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg

(FG). Geklagt hatte eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) - diese Gesellschaftsform ist steuerrechtlich durchaus mit einem Verein vergleichbar.

Die Mitglieder waren Unternehmer, die sich durch die EWIV zertifizieren lassen konnten. Zudem konnten sie über die Homepage der Vereinigung werben. Nach Ansicht der EWIV erzielte jedes Mitglied aus seiner Tätigkeit einen wirtschaftlichen Mehrwert, insbesondere durch Aufträge und Geschäftsbeziehungen infolge der Öffentlichkeitsarbeit für die Mitglieder.

Das Finanzamt vertrat demgegenüber die Auffassung, dass die Mitgliedsbeiträge einzig und allein der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben gedient hätten und damit **kein Leistungsaustausch** vorgelegen habe. Der Vorsteuerabzug sei folglich zu versagen.

Dem ist das FG nicht gefolgt. Eine „Leistung gegen Entgelt“ setze das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen einer Leistung und einer tatsächlich vom Steuerpflichtigen empfangenen Gegenleistung voraus. Dazu müsse zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis bestehen, in dessen Rahmen gegenseitige **Leistungen ausgetauscht** würden. Dabei bilde die vom Leistenden empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die dem Leistungsempfänger erbrachte Dienstleistung. Ein Verein könne gegenüber seinen Mitgliedern entgeltliche Leistungen erbringen, die steuerbar seien.

Hinweis: Tätigkeiten wie die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Mitglieder durch eine Vereinigung sind dagegen keine der Umsatzsteuer unterliegenden Tätigkeiten. Denn sie bestehen nicht in der entgeltlichen Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen.

Entscheidend war für das FG, dass den Mitgliedern als Gegenleistung für ihre Mitgliedsbeiträge die **Inanspruchnahme der Leistungsangebote** der EWIV ermöglicht wurde.

Auch ist es nach Ansicht des FG irrelevant, ob das Entgelt (hier der Mitgliedsbeitrag) dem Wert der Leistung entspricht. Schließlich sei für eine Unternehmereigenschaft im umsatzsteuerrechtlichen Sinne auch keine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

KJF GmbH WPG/ StBG

Bergstraße 6, 08523 Plauen

www.kjf.gmbh